

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der
Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 13 Absatz 1 Satz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. August 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Einwohnerbefragung
- § 6 Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt die Einzelheiten der in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) aufgeführten Formen der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner.
- (2) Einwohner sind alle Personen, die in der Stadt wohnen oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen (u.a. Einwohner) gelten in entsprechender Weise für jegliches Geschlecht.

§ 2

Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind die Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Amtsverwaltung zu stellen und sie zu begründen (Einwohnerfragestunde). In der Einwohnerfragestunde hat jeder das Recht, in Stadtangelegenheiten Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten sowie Beschwerden vorzubringen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist sie spätestens dreißig Tage nach Unterzeichnung der Niederschrift schriftlich durch die Amtsverwaltung zu beantworten. Die Stadtverordnetenversammlung ist spätestens in der darauffolgenden Sitzung über die Antwort zu unterrichten.
- (4) Eine Frage kann durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betrifft.

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

- (5) Über die Stellungnahmen zu den unterbreiteten Vorschlägen und Hinweisen sowie zu den vorgebrachten Beschwerden sind die Einreicher innerhalb von vier Wochen zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 14 BbgKVerf entsprechend.

§ 3

Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung informiert die Amtsverwaltung über wichtige Stadtangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Amtes Märkische Schweiz, soweit diese die Stadt betreffen.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern frühzeitig erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für die Stadt, für die Ortsteile oder für die bewohnten Gemeindeteile durchgeführt werden.
- (2) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz beruft im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Der Amtsdirektor macht die Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend der für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) öffentlich bekannt.
- (3) Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter nach Satz 1 zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt unterschrieben sein.
- (5) Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile bzw. bewohnter Gemeindeteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und entsprechend der in der Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleitung des Amtes Märkische Schweiz.

§ 6

Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz bekanntzumachen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 23. Januar 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 03/2019 vom 28. Februar 2019 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 09.09.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
(Einwohnerbeteiligungssatzung)